

Drei neue Decrete in Sachen der Scapuliere.

Die heil. Congregation der Ablässe hat am 27. April 1887 drei Decrete herausgegeben, welche in Betreff der Scapuliere theils neue Anordnungen enthalten, theils bestimmte Aufschlüsse über zweifelhafte Fragen geben. Die Decrete finden sich in den Acta S. Sedis im 19. Bande S. 554 - 560.

Das erste geht von der Erwägung aus, daß durch die in der letzteren Zeit immer mehr gebräuchlich gewordene gemeinschaftliche Weihe und Auflegung der fünf Scapuliere (der allh. Dreifaltigkeit, vom Berge Carmel, der unbefl. Empfängniß, der sieben Schmerzen und des Leidens Christi) das Carmeliten-Scapulier, dem vermöge seines hehren Ursprunges, seines ehrwürdigen Alters und seiner ruhm- und segensreichen Geschichte ein besonderer Vorrang gebührt, mehr in den Hintergrund gedrängt worden sei und nur mehr wie eines aus mehreren erscheine, während es doch wünschenswerth wäre, wenn ihm jene besondere Hochschätzung, die es beim christlichen Volke allzeit genossen hat, auch in Zukunft erhalten bliebe. Die Congregation hat daher die Anfrage in Erwägung gezogen, ob es nicht convenient, ob es nicht passender sei, wenn das Carmeliten-Scapulier künftig nur mehr getrennt von den andern geweiht und aufgelegt würde, und glaubte diese Frage im bejahenden Sinne beantworten zu sollen. Sie empfahl dem heiligen Vater das Indult der gemeinschaftlichen Auflegung, das bisher manchen Orden und Congregationen ohne Zeitbeschränkung (in perpetuum) verliehen ward, auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, und in Zukunft nicht mehr zu verleihen. Der heil. Vater billigte die Ansicht der Congregation und ordnete an, daß jenes Indult in Zukunft nicht mehr verliehen werden solle; jene Personen aber oder religiöse Orden und Congregationen, denen es bereits verliehen wurde, sei es in was immer für einer Form, sollen es nur mehr zehn Jahre lang (vom 27. April 1887 an gerechnet) genießen.¹⁾

Das zweite Decret wurde veranlaßt durch eine an den hl. Stuhl gerichtete Bitte, es möge das durch Gregor XVI. 1838 der Bruderschaft Unserer Lieben Frau vom Berge Carmel verliehene „speciale indultum“, wonach dieselbe von der Verpflichtung der Einschreibung der Mitglieder entbunden wurde, auch auf die anderen Scapulierbruderschaften ausgedehnt werden. Die Congregation hat nicht nur diese Ausdehnung für unzweckmäßig gehalten, sondern dem hl. Vater sogar den Antrag gestellt, das erwähnte gregorianische Indult zu

¹⁾ Wenn um dieses Indult einzelne Priester ansuchten, erhielten sie es gewöhnlich nur auf eine beschränkte Anzahl Jahre zugestanden. Sobald mithin diese abgelaufen sind, und folglich das Indult ihnen erlischt, wird es ihnen, laut obiger Bestimmung, nicht mehr weiter erneuert. Ann. d. Ned.

widerrufen. Der hl. Vater hat diese Ansicht der Congregation gleichfalls gutgeheißen und das gregorianische Indult widerrufen.¹⁾

Das dritte Decret enthält die Antworten auf eine Reihe von Fragen, welche vom Kapuziner-Convente in Münster in Westfalen gestellt wurden. Sein Inhalt läßt sich in folgender Weise zusammenfassen: 1. Zur giltigen Weihe eines Scapulierers genügt nicht ein einfaches Kreuzzeichen ohne Worte, sondern man hat sich der vorgeschriebenen Formel zu bedienen.²⁾ 2. Die einfache Intention, jemanden in die Bruderschaft aufzunehmen ohne Anwendung von Worten, bewirkt keine giltige Aufnahme. 3. Die Erklärung der Congregation³⁾ in Betreff der Beobachtung des Wesentlichen bei der Aufnahme in die Bruderschaft U. L. F. vom Berge Carmel ist auch, und im gleichen Sinne, von den übrigen Scapulieren zu verstehen. 4. Zur Auslegung der fünf Scapuliere sind im Allgemeinen eben so viele Weihen, Auflegungen und Aufnahmen erforderlich; nur

1) Da die Decrete der hl. Congregationen, um in Kraft zu treten, keiner weiteren officiellen Publication bedürfen, — falls sie den Beginn ihrer Gültigkeit, beziehungsweise Verpflichtung, nicht selber an eine solche knüpfen —, so ist obige Entscheidung ohne Zweifel bereits in Wirksamkeit getreten, wenn es sich nicht um gesonderte *distincta scapularia* handelt. Ann. d. Ned. — 2) Diese Entscheidung fügt übrigens bei: „ad normam Decreti 18. Aug. 1868.“ (N. 421. ad 2.) Dort war gefragt: „Ob die bei der Einkleidung der Scapuliere übliche Formel wesentlich sei, um Mitglied davon zu sein, und auf ihre Abl. Anspruch zu haben? oder, ob man, ohne Verlust derselben, die Formel bei Seite lassen dürfe, besonders in Krankheits- oder anderen dringenden Fällen? Und es wurde entschieden: tam ad 1. quam ad 2. partem proferenda esse verba, quae sunt substantialia (d. h., wie eines der bezüglichlichen *vota consultorum* sagt: verba quae proprie benedictionem scapul. et susceptionem ejusdem expriment); ad formam decreti 24. Aug. 1844. Dieses letztere aber hatte erklärt: „Die Aufnahme in das Carmel-Scapulier durch dazu ermächtigte Priester ist gültig, auch wenn sie die Art und Weise des Carmeliten-Rituals dabei nicht beobachten; dummodo non deficiant in substantialibus, nempe in benedictione et impositione habitus, ac in receptione ad confraternitatem.“ Daß die obersten Ordensvorstände, von denen auch selbst Jene, die sich bei der S. Cong. Rit. um den Gebrauch der kürzern gemeinsamen Formel bewerben, die Ermächtigung zur Weihe und Einkleidung erlangt haben müssen (12. Sept. 1883), von diesen die Anwendung der vollständigen, in ihrem Orden üblichen und eigenen Formula benedicendi et imponendi wünschen, welche sie, wohl eben in dieser Absicht, auch gewöhnlich zugleich mit der Facultät zusenden, muß Jeder natürlich finden. Ann. d. Ned. — 3) Siehe die unmittelbar vorangehende Anmerkung 2 d. Ned.

wer ein besonderes Indult vom heil. Stuhle erlangt hat, kann sich einer einzigen und zwar der im Indulte bewilligten Formel bedienen. Es wird jedoch aufmerksam gemacht, daß, wer sich des Indultes bedient, die Scapuliere nicht weihen soll, wenn sie nicht gesondert (*distincta*) sind, das ist, wenn es nicht fünf wirkliche Scapuliere sind, nämlich von jedem ein Theil am Rücken und ein Theil an der Brust herabhängend, und entweder durch eben so viele oder nur durch zwei gemeinschaftliche Bänder verbunden; nicht aber so, daß alle fünf nur ein einziges Scapulier ausmachen, an dem die verschiedenfarbigen Tuchstücke aufgenäht sind. Der im Deutschen gebräuchliche Ausdruck, „das fünffache Scapulier“, scheint demnach nicht ganz correct zu sein. Die Congregation gebraucht immer nur den Ausdruck „*quinque scapularia*.“ 5. Die Träger des blauen Scapuliers von der Unbefleckten Empfängniß und die des rothen vom Leiden Christi bilden keine Bruderschaft. 6. In den Bruderschaftskirchen der allh. Dreifaltigkeit U. L. F. vom Berge Carmel und der sieben Schmerzen können nicht alle Ablässe gewonnen werden, welche die Gläubigen durch den Besuch der bezüglichen Ordenskirchen erlangen. 7. Das Indult, das die Bruderschaften von der allh. Dreifaltigkeit und U. L. F. vom Berge Carmel bereits von P. Pius IX. genießen, nämlich daß die Mitglieder derselben an Orten, wo keine betreffende Ordens- oder Bruderschaftskirche besteht, die Ablässe, die an den Besuch besagter Kirchen gebunden sind, durch den Besuch der Pfarrkirche gewinnen können, wird nunmehr durch besondere Bewilligung des heil. Vaters auch auf die Bruderschaft von den sieben Schmerzen ausgedehnt, so daß deren Mitglieder alle Ablässe der Serviten-Ordenskirchen, an Orten, wo eine solche nicht ist, durch den Besuch der eigenen Pfarrkirche erlangen können. 8. Ein Priester, welcher die Vollmacht, in die Bruderschaft der allerh. Dreifaltigkeit aufzunehmen, von den beschuhten Trinitariern erhalten hat, und in Folge dessen die Vollmacht besitzt, jene Ablässe mitzutheilen, welche in dem für jene Bruderschaften, welche von den beschuhten errichtet wurden, approbirten Verzeichnisse stehen, kann, namentlich an Orten, wo eine Ordens- oder Bruderschaftskirche der beschuhten Trinitarier nicht besteht, auch jene von den erstgenannten verschiedenen Ablässe mittheilen, welche sich in dem für solche Bruderschaften, welche von unbeschuhten Trinitariern errichtet wurden, approbirten Verzeichnisse befinden — und umgekehrt.¹⁾ 9. Dasselbe gilt von den Gnaden und Ablässen, welche den von beschuhten oder unbeschuhten Carmeliten errichteten Bruderschaften bewilliget sind.²⁾ 10. In Betreff

¹⁾ und ²⁾. Mit anderen Worten: An manchen Orten ist die heil. Dreifaltigkeits-Bruderschaft von den beschuhten Trinitariern (*calceatis*)

des vollkommenen Ablasses, welcher den Gläubigen an jedem Mittwoche für den Besuch einer Carmelitenordenskirche verliehen sein soll, läßt sich aus den vorgeführten Documenten nur der vollkommene Ablass an einem der Mittwoche eines jeden Monats nachweisen. Die Modalitäten sind in dem Breve Benedict XIII. „Alias pro parte“ vom 4. März 1727 ausgedrückt. 11. Der von Honorius III. und Nicolaus IV. angeblich für jeden Tag des Jahres, an welchem man eine Kirche des Carmelitenordens besucht, bewilligte vollkommene Ablass ist so zu verstehen, daß derselbe von jedem einzelnen Gläubigen nur einmal im Jahre gewonnen werden kann.¹⁾ 12. Jeder vom Bischofe approbirte Beichtvater hat in Ermangelung eines zur Leitung der Carmelitenbruderschaft bevollmächtigten Priesters die Facultät, den Mitgliedern dieser Bruderschaft die sog. Generalabsolution (d. i. der Sterbabslass) zu spenden.

Schärding.

Dr. Alois Hartl.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Das Erhabene und das Lächerliche. Begreifliche und unbegreifliche Jesuitenfurcht. Der Klagenfurter Wasserglasturm. Der Clerus als Sündenbock. Fürstbischof Kahr's Reformation. Der gefährdete Landfriede. Das angebliche Recht der Laien in der Kirche. Constitutionelle Doctrin. Krone und verantwortlicher Minister. Die Consequenz des verrathenen Principes. Anglikanische, französische und andere staatskirchliche Zustände. Trübe Ausichten für die kirchliche Freiheit. Die Demotratie. Fährliche Katholikentage. Ambros Opitz und der n. b. Katholikentag. Die ungehobelte Tonart. Die allgemeine deutsche Katholikenversammlung in Trier. Bessere Ausichten.)

Es ist ein allbekannter Spruch oder eine alte Wahrheit: Vom Erhabenen zum Lächerlichen ist nur ein Schritt. Eine felsenfeste

errichtet; an anderen von den unbeschuhten (discalceatis oder reformirten). Ebenso haben manche Priester die persönliche Vollmacht zur Aufnahme in diese Bruderschaft des sogenannten weißen Scapuliers von den unbeschuhten Trinitariern, andere hinwieder von den beschuhten. Die Ablässe und deren Summarien, die die beiden Ordenszweige ihren Bruderschaften mittheilen konnten, waren nicht vollkommen die gleichen. Ganz dasselbe ist auch bezüglich des Carmel-Scapuliers, resp. der beschuhten und unbeschuhten Carmeliten der Fall. Für die Mitglieder dieser zwei Bruderschaften und Scapuliere ist das jedoch nunmehr, d. h. kraft obiger Entscheidung vollständig gleichgiltig; sie gewinnen alle Ablässe der betreffenden Bruderschaft, ob dann die Errichtung der bezüglichen Ortsbruderschaft, oder die Ermächtigung des einzelnen Priesters zur Aufnahme, vom beschuhten Ordenszweige der Trinitarier, resp. Carmeliten ausgegangen ist oder vom unbeschuhten. A. d. R. — ¹⁾ Dasselbe wurde übrigens bereits 12. März 1852 (Nr. 356) allgemein entschieden.

Ann. d. Red.